

Code of Conduct: Leitfaden für unsere Verbandsarbeit Hinweise für ein kartellrechtskonformes Handeln in der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.

Präambel

Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. (PNO) hat den satzungsgemäßen Zweck, Aktivitäten zur Normung und internationalen Verbreitung der von ihr unterstützten Kommunikationssysteme sowie der ergänzenden Technologien für die industrielle Automatisierung zu managen. In diesem Rahmen bildet die PNO eine Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Sie schafft damit Werte für die Mitgliedsunternehmen und fördert die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Dabei bekennt sich die PNO zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an die Verbandsarbeit der PNO.

Der ZVEI-Vorstand hat am 7. März 2007 klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die im Leitfaden „Hinweise für ein konformes Handeln im ZVEI“ zusammengestellt sind. Der ZVEI-Leitfaden ist Basis für den vorliegenden Leitfaden der PNO. Dieser Leitfaden der PNO richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Gremienleiter und -teilnehmer in der Verbandsarbeit der PNO. Die Verbandsarbeit erfolgt in der Geschäftsstelle und den Gremien. Gremien sind Vorstand, Beirat, Committees, Working Groups (WG), Ad-Hoc Working Groups (Ad-Hoc WG), Staff Units (SU) und Joint Working Groups (Joint WG) und alle Teams, die durch die genannten Gremien gegründet wurden. Verbandssitzungen sind alle zur Bewerkstelligung der Verbandsarbeit erfolgten Aktivitäten und Gespräche (z.B. Präsenz-Sitzungen, Telefonkonferenzen und online-Meetings). Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der PNO-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1. Einladung zu Verbandssitzungen

Die gewählten bzw. ernannten Leiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.

Sie sorgen dafür, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen stehen der Vorstand und Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Verbandssitzungen

Bei jeder PNO-Sitzung ist der Leiter des Gremiums bzw. der von ihm benannte Sitzungsleiter ständig anwesend.

Die Leiter der Gremien bzw. die benannten Sitzungsleiter (im Weiteren als „Sitzungsleiter“ bezeichnet) sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich.

Sie weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.

Sie stellen sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Der Sitzungsleiter soll und/oder die Sitzungsteilnehmer sollen neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn er/sie den Eindruck hat/haben, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Die Sitzungsteilnehmer sollen verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

3 Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsleiter erstellen gemäß den gültigen Regelungen, z.B. „Rahmenordnung für die Arbeit der Committees und Arbeitskreise der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. (PNO)“, korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.

Die Sitzungsteilnehmer sollen Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird.

Die Sitzungsteilnehmer können zusätzlich mitschreiben.

Die Sitzungsleiter sorgen dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.

Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Sitzungsteilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen die PNO unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

4. Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.

Der Sitzungsleiter soll die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine kartellrechtliche Klärung notwendig sein sollte, ob die Diskussion und/oder deren Inhalt rechtlich zulässig ist.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Sitzungsteilnehmer sollen bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss in einem solchen Fall mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

5. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über die PNO oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.

Die PNO trägt dafür Sorge, dass die von ihr geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen, die PNO wird zu jedem von ihr geführten Marktinformationsverfahren die Voraussetzungen und Anforderungen aufstellen.

Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen.

6. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen im Regelfall:

- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten der PNO,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,

- gemeinsame Erarbeitung von technischen Standards gemäß den Beschlüssen des Beirats und unter Beachtung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen,
- Einführung neuer Marken der PNO gemäß den Beschlüssen des Vorstands,
- sonstige wettbewerblich nicht sensitive Informationen.

Bei der Erarbeitung technischer Standards (einschließlich technischer Normen) werden die Mitglieder zuvor die für die konkrete Situation geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen feststellen. Für den „sicheren Hafen“ ist in der Regel erforderlich:

- Beschränkung auf das für die Herstellung der Kompatibilität/Interoperabilität/Sicherheit Erforderliche,
- offenes, transparentes und nicht-diskriminierendes Verfahren für die Ausarbeitung und Annahme des Standards bzw. der Norm,
- Orientierung an den objektiven technischen Erfordernissen und nicht an wettbewerblichen Implikationen bei der Ausarbeitung des Standards bzw. der Norm,
- Zugänglichkeit des Standards bzw. der Norm zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen für alle Interessenten, und
- keine Verpflichtung zur Einhaltung des Standards bzw. der Norm.

7. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationsaustausch über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- Informationen über Geschäftsmöglichkeiten und Kunden,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Kosten, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht,
- ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen,
- sonstige wettbewerblich sensitive Informationen.

8. Positionspapiere und Pressemitteilung

Die PNO stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen der PNO oder seiner Mitgliedsunternehmen hindeuten.

Zulässige Formulierungen sind:

- Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
- Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

9. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Die PNO ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder.

Die PNO wird jedoch einen etwaigen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied in der PNO werden will, selbstverständlich respektieren.

Die PNO hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.

Die PNO darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in die PNO verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

Die PNO darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in die PNO und seine Gliederungen in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme

- das Ansehen der PNO schädigen würde,
- zu erheblichem Unfrieden innerhalb der PNO führen würde oder
- dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus der PNO droht.

Die PNO darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

10. Selbstverpflichtungserklärungen

Die PNO darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, die nach dem Kartellrecht zulässig sind, d.h. soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z. B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Vorteilen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur zulässigen Zielerreichung ist,
- die Selbstverpflichtung auch für Dritte (die nicht zu den Mitgliedsunternehmen gehören) offen ist,
- die Handlungsfreiheit der beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird, und
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch die Selbstverpflichtung bewirkt wird.

Angedachte Selbstverpflichtungen sollen im Einzelfall vor Ihrer Verabschiedung kartellrechtlich geprüft werden.

Fragen?

Der Vorstand und die Geschäftsführung stehen allen Gremienleitern und -teilnehmern für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollten zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren. Bei Bedarf schaltet der Vorstand bzw. die Geschäftsführung Rechtsbeistand ein.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die vorstehende Version des Dokuments „Code of Conduct: Leitfaden für unsere Verbandsarbeit, Hinweise für ein kartellrechtskonformes Handeln in der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.“ wurde vom Vorstand und Beirat der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V., Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, am 27. Februar 2026 erlassen und am 20. April 2026 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.